

Antrag auf Zulassung als

**Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
und niedergelassene Rechtsanwältin**

**Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
und niedergelassener Rechtsanwalt**

Rechtsanwaltskammer Bamberg

Friedrichstr. 7

96047 Bamberg

Anlagen:

- Original/Ausfertigung oder amtlich begl. Ablichtung des Zeugnisses des 2. Juristischen Staatsexamens oder über das Bestehen der Eignungsprüfung
- Lebenslauf mit Lichtbild
- Original/Ausfertigung oder amtlich begl. Ablichtung der Promotionsurkunde oder Urkunde über den Erwerb eines anderen akad. Grades
- Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung für die Tätigkeit als niedergelassene Rechtsanwältin / niedergelassener Rechtsanwalt
- Original/Ausfertigung oder amtlich begl. Ablichtung des Arbeitsvertrages (§ 46a Abs. 3 BRAO)
- Tätigkeitsbeschreibung, von Arbeitgeber und Antragsteller unterschrieben
- Unwiderrufliche Freistellungserklärung des Arbeitgebers, für den Tätigkeit der Syndikusrechtsanwältin / des Syndikusrechtsanwalt erfolgt.
- ausgefüllter und unterschriebener Fragebogen
- Nachweis über die Zahlung der Zulassungsgebühr (Kopie des Überweisungsbelegs) über 650,00 €
- fällig mit Antragstellung

Name	Vorname
Geburtsname	Staatsangehörigkeit
Geburtsdatum	Geburtsort
Sozialversicherungsnummer	Freiwillige Angabe: erleichtert die Zuordnung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Telefonnummer (auch mobil):
	E-Mail-Adresse:
Kanzlei (Firma / Name des Arbeitgebers, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Telefonnummer:
	Telefax:
	E-Mail-Adresse:

Meine – zusätzliche – Kanzlei als niedergelassene Rechtsanwältin / niedergelassener Rechtsanwalt werde ich einrichten:	
Kanzlei (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Telefonnummer:
	Telefax:
	E-Mail-Adresse:

(Gemäß § 27 Abs. 2 BRAO sind Sie verpflichtet, die etwaige Einrichtung von Zweigstellen der Rechtsanwaltskammer Bamberg als auch der für diesen Ort zuständigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. Die Einrichtung einer Kanzlei in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers genügt regelmäßig nicht den Anforderungen an eine Kanzlei.)

Ich beantrage, mich zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt und als niedergelassene Rechtsanwältin / niedergelassener Rechtsanwalt zuzulassen.

Die juristische Qualifikation (Befähigung zum Richteramt) habe ich durch Bestehen der

- Zweiten juristischen Staatsprüfung am _____
- Eignungsprüfung am _____ vor dem Landesjustizprüfungsamt in _____ erlangt.
(Zum Nachweis verweise ich auf die beigelegten, amtlich beglaubigten Zeugnisablichtungen und meine Prüfungsakten)

Meinen Wohnsitz werde ich nach meiner Zulassung

- beibehalten.
 nehmen

in _____
(Straße, Hausnummer, Ort)

Meine Tätigkeit werde ich ausüben beim Arbeitgeber (Adressdaten auf Seite 1)

Mit der Beiziehung etwa vorhandener Personalakten bei anderen Rechtsanwaltskammern / Justizverwaltungen oder sonstigen Behörden sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung erkläre ich mich einverstanden. Solche Akte werden geführt bei:

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 650,00 € ist auf das Konto der Rechtsanwaltskammer

IBAN: DE56 77020070 00037097 28 BIC/SWIFT: HYVEDEMM411

überwiesen.

Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die BRAK in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden, § 31 BRAO.

Die Anlagen bilden einen integralen Bestandteil dieses Antrags. Alle Antworten und Angaben habe ich in Kenntnis des § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß abgegeben / gemacht. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 32 Satz 1 BRAO i.V.m. Art. 26 BayVwVfG.

Datum:

Unterschrift

Tätigkeitsbeschreibung

als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt

Vor- und Nachname	
I. Angaben zur Tätigkeit	
Beginn <i>(Datum)</i>	
Arbeitgeber <i>(bitte vollen Namen / volle Firma)</i>	
Adresse <i>(zugleich Kanzleisitz):</i>	
Unternehmensgegenstand / Gesellschaftszweck o.ä.	Registernummer
Funktionsbezeichnung	
II. Fachliche Unabhängigkeit	
<p>Herr / Frau wird bei der Gesellschaft / in der Organisationseinheit als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) beschäftigt. Die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung i.S.d. § 46 Abs. 3 BRAO ist vertraglich und tatsächlich gewährleistet. Er / Sie unterliegt keinen allgemeinen oder konkreten Weisungen in fachlichen Angelegenheiten, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung beeinträchtigen. Ihm / Ihr gegenüber bestehen keine Vorgaben zur Art und Weise der Bearbeitung und Bewertung bestimmter Rechtsfragen, er / sie arbeitet fachlich eigenverantwortlich. Er / Sie ist im Rahmen der von ihm / ihr zu erbringenden Rechtsberatung und -vertretung den Pflichten des anwaltlichen Berufsrechts unterworfen.</p>	
III. Merkmale der anwaltlichen Tätigkeit	
<p>Tätigkeitsbeschreibung:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	
Die Tätigkeit beinhaltet <i>(Die Tätigkeitsmerkmale müssen kumulativ vorliegen):</i>	
<p>Die Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten § 46 Abs. 3 Nr. 1 BRAO</p>	<p><i>(Beschreibung)</i></p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>

	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p>Die Erteilung von Rechtsrat § 46 Abs. 3 Nr. 2 BRAO</p>	<p><i>(Beschreibung)</i></p> <p>.....</p>
<p>Die Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbesondere durch das selbständige Führen von Verhandlungen, oder auf die Verwirklichung von Rechten § 46 Abs. 3 Nr. 3 BRAO</p>	<p><i>(Beschreibung)</i></p> <p>.....</p>
<p>Die Befugnis zu verantwortlichem Auftreten nach außen § 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO</p>	<p><i>(Beschreibung)</i></p> <p>.....</p>

IV. Erklärung des Unternehmens / Verbandes (satzungsmäßiger Vertreter)

Dem/Der Arbeitnehmer/in wird bestätigt, dass er/sie in unserem Unternehmen als Syndikusrechtsanwältin bzw. Syndikusrechtsanwalt tätig ist. Die unter II. und III. gemachten Angaben sind zutreffend und Bestandteil des Arbeitsvertrages.

Uns ist bekannt, dass der/die Arbeitnehmer/in die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt beantragt. Uns ist weiter bekannt, dass von der Entscheidung über die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung abhängt. Wir verzichten hiermit vorsorglich auf eine Hinzuziehung als Beteiligter in dem Zulassungsverfahren gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG.

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift Unternehmen / Verband)

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift Antragsteller/in)

Fragebogen zu Zulassungsanträgen

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem Blatt beifügen.

	Frage	Erläuterungen	Antworten
1	Haben Sie bereits anderweitig oder früher eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (auch als Syndikusrechtsanwalt) beantragt?	Art. 26 Abs. 2 BayVwVfG Wenn ja, bitte Zulassungsbehörde angeben	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
2	a) Sind gegen Sie Strafen verhängt worden? b) Haben Sie nach einer Entscheidung des BVerfG ein Grundrecht verwirkt?	Ggf. erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft) und Aktenzeichen angeben. Die Rechtsanwaltskammer hat ein unbeschränktes Auskunftsrecht aus dem BZRG (§ 41 Abs. 1 Ziff. 11 i.V.m. Abs. 5 BZRG), d. h., die für ein Führungszeugnis geltenden Begrenzungen (§ 32 BZRG) finden ihr gegenüber keine Anwendung. Anzugeben sind alle Ermittlungsverfahren und strafgerichtlichen Verurteilungen, sofern keine Tilgungsreife nach § 45 Abs. 1 BZRG eingetreten ist. Im Fall einer Wiedenzulassung sind, unabhängig von der Tilgungsreife, Straftaten anzugeben, wenn sie Gegenstand einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme waren und die Frist des § 205 a Abs. 1 BRAO noch nicht verstrichen ist. Falsche bzw. unterlassene Angaben führen in der Regel unabhängig von der Schwere der nicht angegebenen Tat bzw. des Tatvorwurfes zu einer Versagung der Zulassung wegen Unwürdigkeit (§ 7 Nr. 5 BRAO). § 7 Nr. 1 - 5 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: Gericht/StA: AZ:
3	Sind gegen Sie beamtenrechtliche oder richterliche Disziplinarmaßnahmen oder anwaltsgerichtliche Maßnahmen verhängt worden?		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
4	Sind gegen Sie a) Strafverfahren b) Disziplinarverfahren c) anwaltsgerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren zu den o.g. Verfahrensarten anhängig?		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: Gericht/StA: AZ:
5	Haben Sie seit Erlangen der Befähigung zum Richteramt eine berufliche Tätigkeit ausgeübt?		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
6	Ist Ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft / als Syndikusrechtsanwalt bereits einmal versagt, widerrufen oder zurückgenommen worden?	Dient der Prüfung, ob Versagungsgründe nach § 7 Nrn. 3 und 5 BRAO vorliegen.	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
7	Erklären Sie, dass Sie die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht in strafbarer Weise bekämpfen?	§ 7 Nr. 6 BRAO	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
8	Leiden Sie an einer Sucht oder bestehen sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Sie nicht nur vorübergehend an der ordnungsgemäßen Ausübung des Anwaltsberufes hindern könnten?	§ 7 Nr. 7 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
9	Wollen Sie nach Ihrer Zulassung neben dem Beruf des Rechtsanwalts / Syndikusrechtsanwalts noch eine sonstige Tätigkeit ausüben?	§ 7 Nrn. 8 und 10 BRAO Anzugeben ist jede selbständige und/oder freiberufliche Tätigkeit, aber auch jede Tätigkeit bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber ; die rentenversicherungsrechtliche Bewertung ist insoweit unmaßgeblich. <i>Siehe außerdem gesondertes Merkblatt „Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit“</i>	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
10	a) Sind Ihre Vermögensverhältnisse geordnet? b) Ist über Ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder sind Sie in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 Insolvenzordnung, § 915 ZPO) eingetragen?	Vgl. § 7 Nr. 9 BRAO; ggf. nähere Angaben, insbesondere über gegen Sie gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auf besonderem Blatt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

11	Sind Sie durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über Ihr Vermögen beschränkt?	§ 7 Nr. 9 BRAO	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
12	Sind oder waren Sie Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat?	Ausgenommen ist der Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar.	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja

Ort und Datum

Unterschrift

Merkblatt

für Anträge auf gleichzeitige Zulassung
als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) / Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) und
niedergelassene Rechtsanwältin / niedergelassener Rechtsanwalt

I. Antragstellung

Der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt ist unter Verwendung des vorgesehenen Formblattes zu stellen. Liegt die Kanzlei der niedergelassenen Rechtsanwältin / des niedergelassenen Rechtsanwalts im Zuständigkeitsbereich einer anderen Kammer als die Kanzlei beim Arbeitgeber richtet sich die örtliche Zuständigkeit für den gemeinsamen Zulassungsantrag danach, im Bezirk welcher Rechtsanwaltskammer künftig der Schwerpunkt der gesamten anwaltlichen Tätigkeit sein wird. Eine Doppelmitgliedschaft in zwei unterschiedlichen Rechtsanwaltskammern ist nicht möglich. Das Formblatt ist vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Bamberg, Friedrichstr. 7, 96047 Bamberg, zu senden.

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) aktueller, lückenloser, unterschriebener Lebenslauf mit Lichtbild
- b) Nachweis über die Befähigung zum Richteramt (Original/Ausfertigung oder amtlich begl. Ablichtung des Zeugnisses über die zweite juristische Staatsprüfung oder über das Bestehen der Eignungsprüfung)
- c) Ggf. Nachweis über akademischen Grad – Original oder amtlich beglaubigter Ablichtung –
- d) Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gem. § 51 BRAO bzw. Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage – kann nachgereicht werden, muss spätestens bei Aushändigung der Zulassungsurkunde vorliegen
- e) Original/Ausfertigung oder amtlich beglaubigte Abschrift des Arbeitsvertrages
- f) Von Arbeitgeber und Antragsteller/in unterschriebene Tätigkeitsbeschreibung zur ausgeübten Syndikusrechtsanwaltstätigkeit (siehe Vordruck)
- g) Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Fragebogen (siehe Vordruck)
- h) im Fall einer zusätzlichen nichtanwaltlichen Nebentätigkeit (siehe Fragebogen Nr. 9): Arbeitsvertrag, Freistellungserklärung

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und gleichzeitige Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt eine Gebühr von 650,00 €. Die Gebühr wird fällig mit Einreichung des Antrages bei der Rechtsanwaltskammer (§ 3 der Verwaltungsgebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Bamberg).

Die Gebühr bitten wir zu überweisen auf das Konto der

Rechtsanwaltskammer Bamberg

IBAN: DE56 77020070 00037097 28 BIC/SWIFT: HYVEDEMM411

Verwendungszweck: Antrag 05 + Name Antragsteller

Alle Ausführungen, insbesondere die Antworten zu den Fragen, halten Sie bitte so genau, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf §§ 7, 46 ff. BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Bei eventuellen Verfahren (z. B. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) geben Sie bitte auch die Behörden bzw. das Gericht und das Aktenzeichen an.

II. Verfahren

Nach der Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und der Voraussetzungen der Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46 a Abs. 1 BRAO ist zunächst der Träger der Rentenversicherung anzuhören. Nach der Anhörung entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer durch Zulassungsbescheid, der Ihnen und dem Träger der Rentenversicherung zuzustellen und für beide rechtsmittelfähig ist. Erst nach Bestandskraft des Zulassungsbescheides kann die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt durch Vereidigung und Aushändigung der Zulassungsurkunde erfolgen. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt getrennt und wird in der Regel früher möglich sein. Auch diese Zulassung erfolgt durch Vereidigung und Aushändigung der Zulassungsurkunde, wobei nach einmaliger Vereidigung keine erneute Vereidigung erforderlich ist.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wird erst mit der Aushändigung der Zulassungsurkunde wirksam. Vor Aushändigung der Zulassungsurkunde ist eine persönliche Identifizierung erforderlich, da die Rechtsanwaltskammer nur nach entsprechender Identifikation Eintragungen in das bundesweite Rechtsanwaltsregister vornehmen darf.

Nach § 46 a Abs. 4 Nr. 2 BRAO darf sodann die Tätigkeit als niedergelassene Rechtsanwältin / niedergelassener Rechtsanwalt unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ oder „Rechtsanwältin“, die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ oder „Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)“ ausgeübt werden.

III. Hinweis zum Mitwirkungsgebot

Nach Art. 26 Abs. 2 BayVwVfG i.V.m. § 32 BRAO soll der/die am Verfahren beteiligte Zulassungsbewerber/in bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein/ihr Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Ein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen kann zurückgewiesen werden, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer infolge einer Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann.

Rechtsgrundlage der Fragen im Antragsformblatt sind die §§ 7, 27, 46 ff. BRAO.

IV. Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht erfolgt tätigkeitsbezogen durch die Deutsche Rentenversicherung Bund. Einen Befreiungsantrag müssen Sie daher bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen. Dieser Zulassungsantrag ist notwendige Voraussetzung für eine Befreiung, **ersetzt** aber **den Befreiungsantrag nicht!** Eine Befreiung kann nach § 6 IV SGB VI bis drei Monate nach Beschäftigungsbeginn rückwirkend erfolgen, wenn binnen dieser drei Monate der Antrag auf Befreiung und ein Antrag auf rückwirkende Befreiung bei der Deutschen Rentenversicherung gestellt werden. Alle Ihre Sozialversicherungspflichten betreffenden Anträge sind daher bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu stellen.

Um das Befreiungsverfahren zu erleichtern, ist auf den Zulassungsantragsformularen der Rechtsanwaltskammer ein Feld für den Eintrag Ihrer Sozialversicherungsnummer vorgesehen. Die Angabe der Sozialversicherungsnummer erfolgt **freiwillig** und nur zur Vereinfachung der Zuordnung Ihres Zulassungsverfahrens zu einem Befreiungsantrag.